

Jahresbericht über die Flüchtlingssituation in Lüdenscheid 2025

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen/Zuweisung/Verfahren
2. Erstaufnahme/Umsetzung/Flüchtlingsunterkünfte
3. Unterbringung
4. Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
5. Integration
6. Fazit/Ausblick

1. Rechtliche Grundlagen/Zuweisung/Verfahren

Die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Lüdenscheid geschieht nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes NRW und verschiedener ausländerrechtlicher Vorgaben.

Laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden im Berichtsjahr 2025 im Zeitraum Januar bis Dezember 2025 – 113.236 Erstanträge vom Bundesamt entgegengenommen (davon 17.707 Erstanträge von in Deutschland geborenen Kindern unter einem Jahr).

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 229.751 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Abnahme der Antragszahlen um 50,7 % im Vergleich zum Vorjahr.

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im Berichtsjahr 2025 am stärksten vertreten:

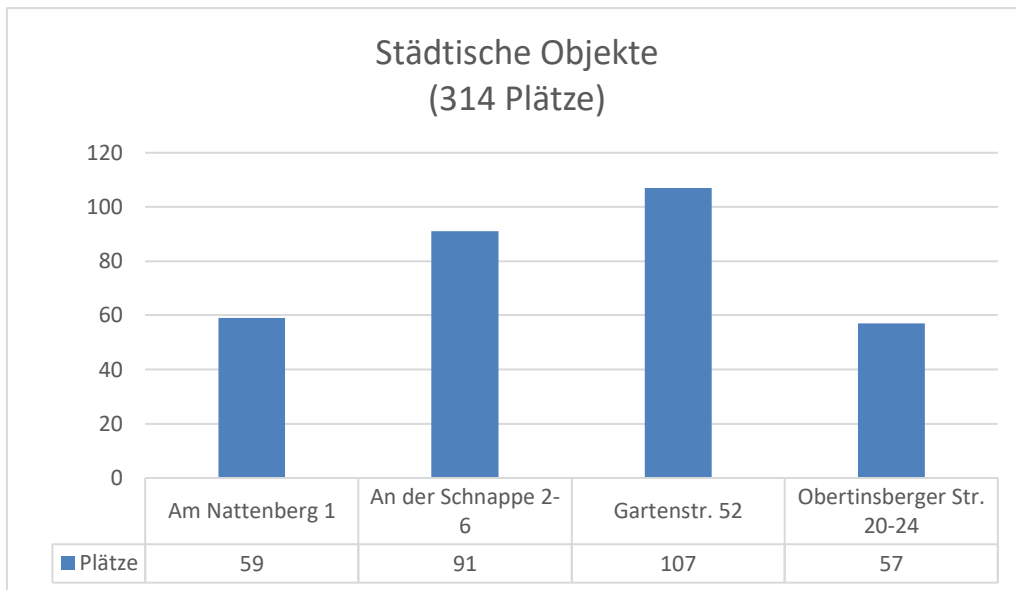
- Afghanistan mit 23.972 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 2 mit 34.149 Erstanträgen (- 29,8%),
- Syrien mit 23.256 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 1 mit 76.765 Erstanträgen (- 69,7%),
- Türkei mit 11.919 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 3 mit 29.177 Erstanträgen (- 59,1%).

NRW nimmt im Länderverfahren des Bundes 21% der Gesamtgeflüchteten auf. Dies entspricht einer Anzahl von 23.780 Geflüchteten im Jahr 2025.

Die gesunkenen Zugangszahlen treffen allerdings auf einen weiterhin hohen Bestand, der auch mit einer geringen Rückkehr-Zahl zusammenhängt.

2. Erstaufnahme/Umsetzung/Unterkünfte

Der Bereich Unterkünfte/Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete stellte sich für 2025 wie folgt dar:

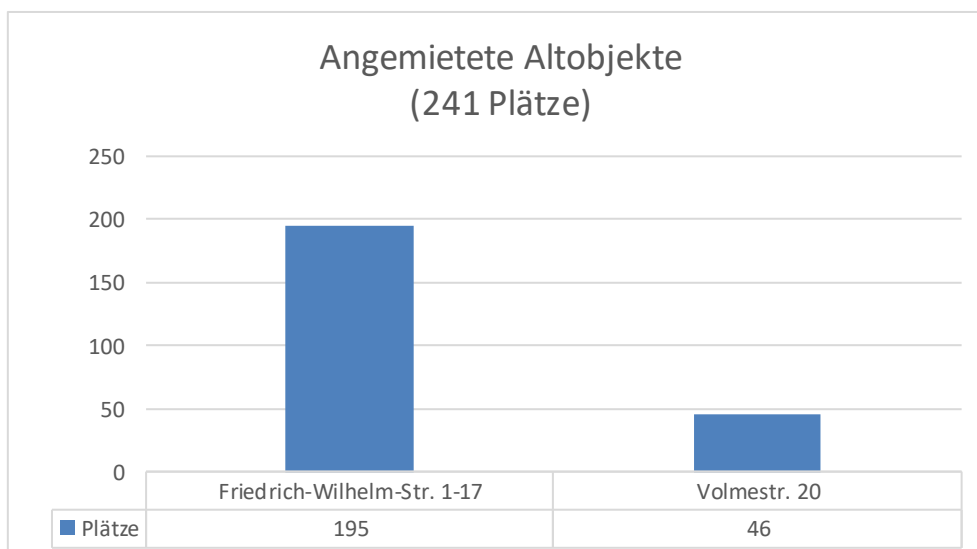


Neben bestehenden eigenen Objekten blieben angemietete Häuser aus 2015 weiter im Bestand. Hierbei handelt es sich um Objekte der Lüdenscheider Wohnstätten AG, die 2015 mit einer Schlichtrenovierung hergerichtet wurden und mit langen Mietverträgen ausgestattet sind, um jederzeit handlungsfähig zu bleiben.

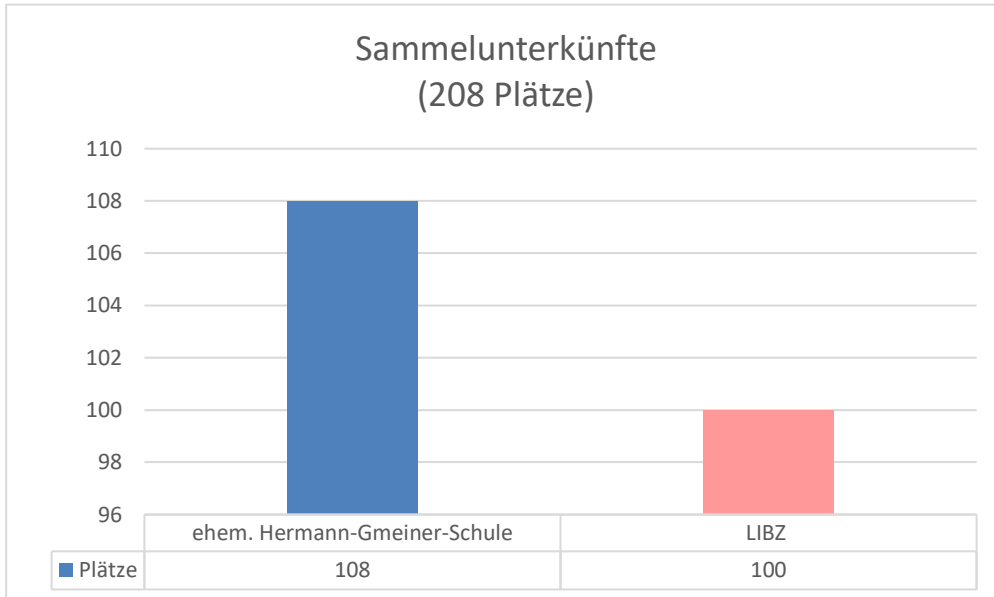
Vor dem Hintergrund von erforderlichen, kostenintensiven Instandhaltungsarbeiten und der verringerten Zuweisungszahlen wird von einer weiteren Verlängerung der Mietverträge abgesehen. Bereits Ende des Jahres 2025 reduzierte sich die Anzahl der dort belegbaren Plätze aus baulichen Gründen um 40%.

Im Weiteren steht nach wie vor ein privat angemietetes Haus (Volmestraße 20) zur Verfügung.

Das Übergangsheim Am Nattenberg 1 wurde im Jahre 2025 aufgrund von umfassenden Sanierungsarbeiten nicht belegt, wird aber voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 vollständig wieder zur Verfügung stehen.

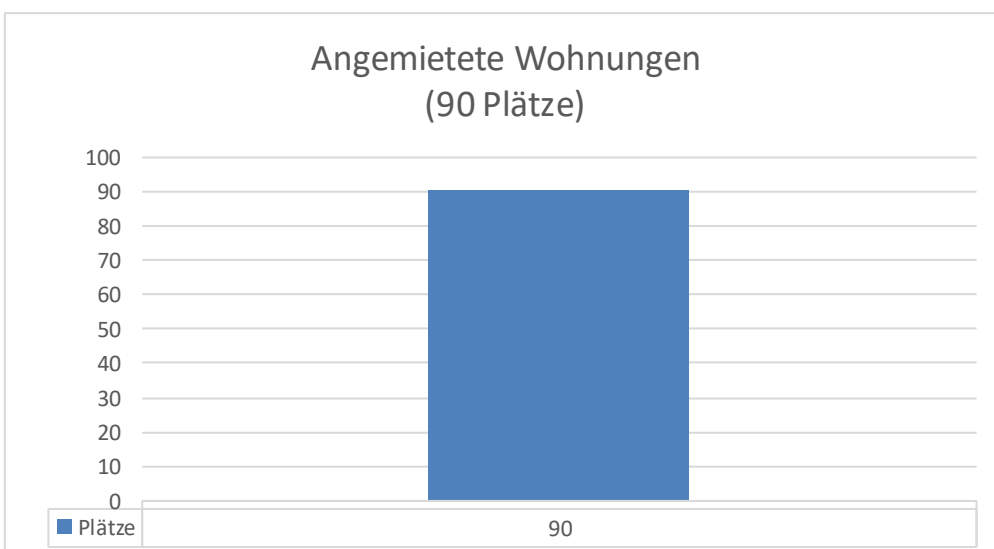


Im Zuge der Sondersituation ab Februar 2022 und der nicht einzuschätzenden Lage, sowie den Erfahrungswerten aus 2015 entsprechend, wurden sehr kurzfristig zur Erstaufnahme und in der Annahme eines großen unkoordinierten Flüchtlingsstromes zwei weitere Sammelunterkünfte mit der ehem. Hermann-Gmeiner-Schule und der Turnhalle des Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrums (LIBZ) mit einer Gesamtkapazität von 208 Plätzen zur Erstaufnahme hergerichtet.



Die Ausstattung der Turnhalle im LIBZ wurde im Februar 2024 abgebaut und vor Ort eingelagert. Damit sind der Wiederaufbau und die Einsatzfähigkeit jederzeit kurzfristig möglich.

Zudem waren Ende 2025 noch 14 angemietete Wohnungen mit insgesamt 90 Plätzen im Bestand, um eine perspektivisch integrative Basis für die Flüchtlinge bei einem anzunehmenden dauerhaften Verbleib, gerade von Geflüchteten aus der Ukraine, in Lüdenscheid gewährleisten zu können.



Ende 2025 konnten somit **insgesamt 774 Plätze** vorgehalten werden.

3. Unterbringungen

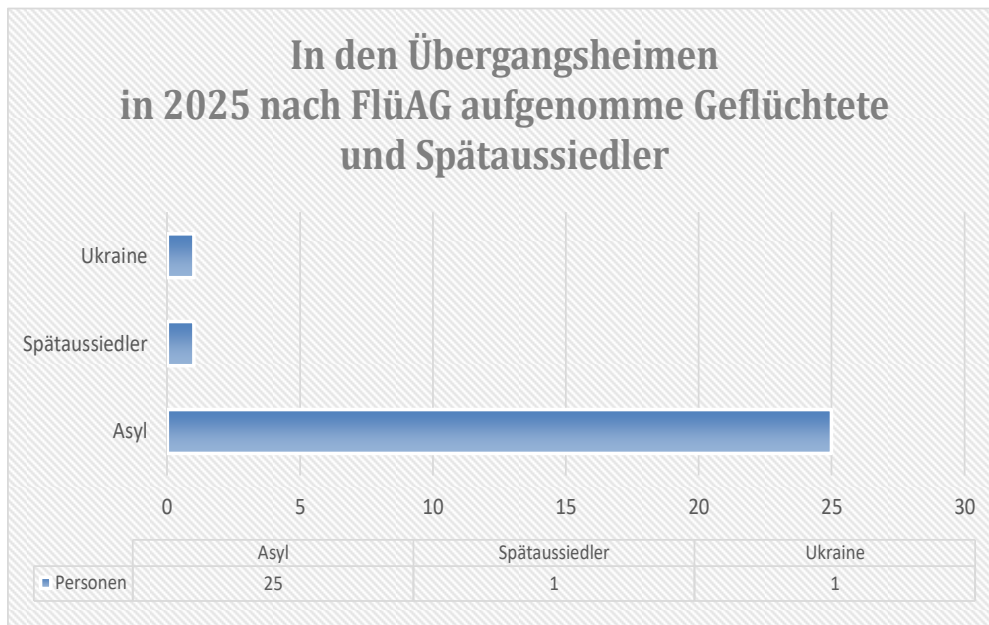
Weitere starke Flüchtlingsströme aus der Ukraine blieben in 2025 aus. Zeitweise bestand ein Aufnahmestopp in NRW für Geflüchtete, die aus der Ukraine einreisen, d.h. sie wurden von der zuständigen Ausländerbehörde bzw. Landeserstaufnahmeeinrichtung in andere Bundesländer weiterverteilt.

Dies bedeutete für die Stadt Lüdenscheid eine Entspannung der Aufnahme- und Unterbringungssituation im Gegensatz der äußerst angespannten dynamischen Lage der Anfangsphase des Krieges.

Waren der Stadt Lüdenscheid im Jahre 2024 noch **92 Asylsuchende aus 8 verschiedenen Nationen** zugewiesen worden, so waren es im Jahre 2025 nur **33 Asylsuchende aus 12 verschiedenen Nationen** (Hauptherkunftsländer waren Syrien, Türkei und Angola).

In den Übergangsheimen wurden aus diesem Personenkreis 25 Geflüchtete untergebracht, zusätzlich eine Spätaussiedlerin und eine Geflüchtete aus der Ukraine.

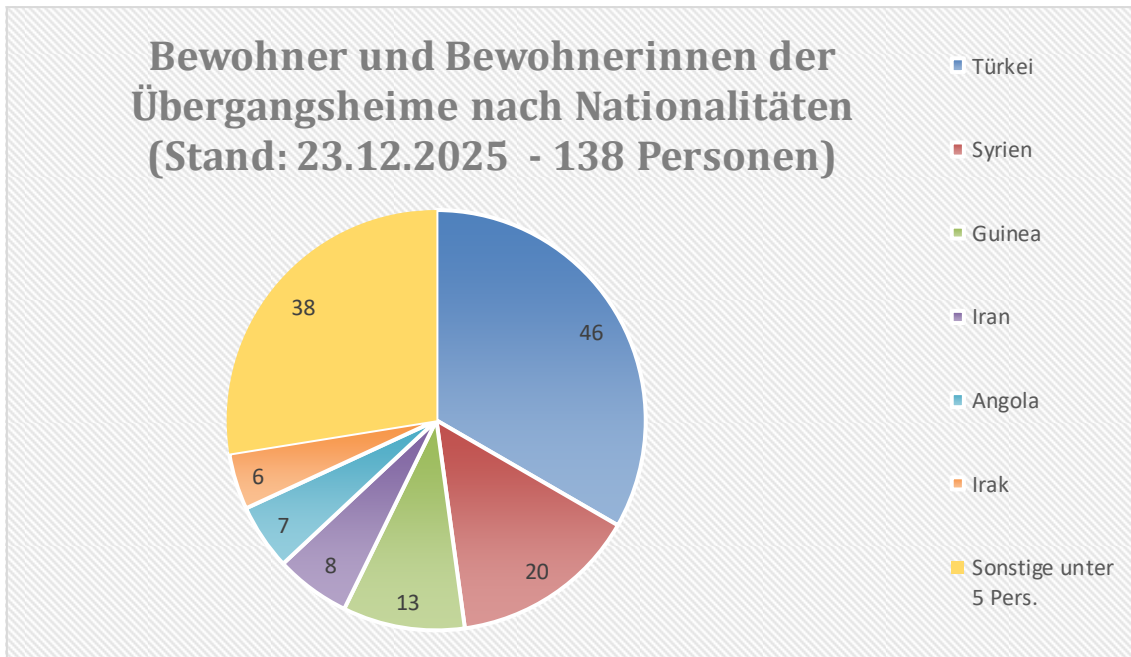
Somit mussten z.B. die großen Sammelunterkünfte im letzten Jahr nicht belegt werden.



Im Verlauf des Jahres 2025 kam es auch in Lüdenscheid weiterhin zu hohen Fluktuationen, gerade im Bereich der ukrainischen Flüchtlinge, die aufgrund ihrer Visafreiheit innerhalb Deutschlands sich bezüglich Familienstrukturen, Freundeskreise in andere Städte und Landkreise umverteilt oder bereits wieder den Weg in die Heimat antraten.

Ende 2025 waren **138 Geflüchtete aus 21 verschiedenen Nationen** in den städtischen Wohneinheiten untergebracht., davon **0 Spätaussiedler** und **2 Geflüchtete aus der Ukraine**.

1.186 Personen aus dem Kriegsgebiet der Ukraine lebten in **privatem Wohnraum** in Lüdenscheid (Ende 2024 waren es 1067 Personen)



Für die Bewältigung hinsichtlich der Unterbringung, Erstausrüstungen der Wohneinheiten, sozialer Betreuung stehen im Fachdienst:

2 Vollzeitkräfte sowie 2 Teilzeitkräfte im Innen- und Außendienst zur Verfügung, **4 Hauswarte** sind in den kommunalen Unterbringungseinrichtungen vor Ort im Einsatz, **5 Sozialarbeitende** sind zuständig für die Bereiche soziale und aufsuchende Hilfen.

Aufgrund der unklaren politischen Verhältnisse in der Ukraine und insgesamt in der Welt wurde zunächst an den ursprünglichen Planungszahlen der letzten Jahre festgehalten, um in jedem Fall eine Unterbringung der Flüchtlinge zu gewährleisten, die aufgrund der ständig angepassten Planungen der Flüchtlingskoordination in Absprache mit den politischen Gremien zu einer permanenten Planungssicherheit während des Jahreszeitraumes 2025 und darüber hinausführen sollten.

Zudem bestehen enge Kontakte zu entsprechenden integrativen Fachdiensten, wie bei Kindergarten und Schulaufnahmen der Flüchtlingskinder mit dem Jugendamt beziehungsweise dem Schulverwaltungsamt. Gleiches gilt für die Organisation von Sprachkursen mit der Volkshochschule (VHS) und anderen Integrationskursträgern, Vermittlung in Arbeitsverhältnisse mit dem Jobcenter sowie in ausländerrechtlichen Belangen mit der Ausländerbehörde beim Märkischen Kreis.

Im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen Antragsteller (**UMA**) stellte sich die Situation 2025 im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dar:

Auch in 2025 war die Stadt Lüdenscheid in ihrer Funktion als Jugendhilfeträger für die Versorgung, Betreuung und Unterstützung von durchgängig über 40 UMA zuständig.

Die Verteilung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge auf die knapp 200 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen erfolgt zentral durch das Landesjugendamt Rheinland. Lüdenscheid erfüllt die aktuelle Soll-Aufnahme von 41 Jugendlichen zu 96 Prozent.

4. Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten vor allem Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung aufgrund eines laufenden Asylverfahrens sowie deren Ehepartner und minderjährige Kinder (Asylbewerber).

Aber auch Ausländerinnen und Ausländer, die wegen eines abgelehnten Asylantrages zur Ausreise verpflichtet sind, sich aber noch im Bundesgebiet aufhalten oder geduldete Personen bekommen finanzielle Hilfen, um notwendige Bedarfe abdecken zu können.

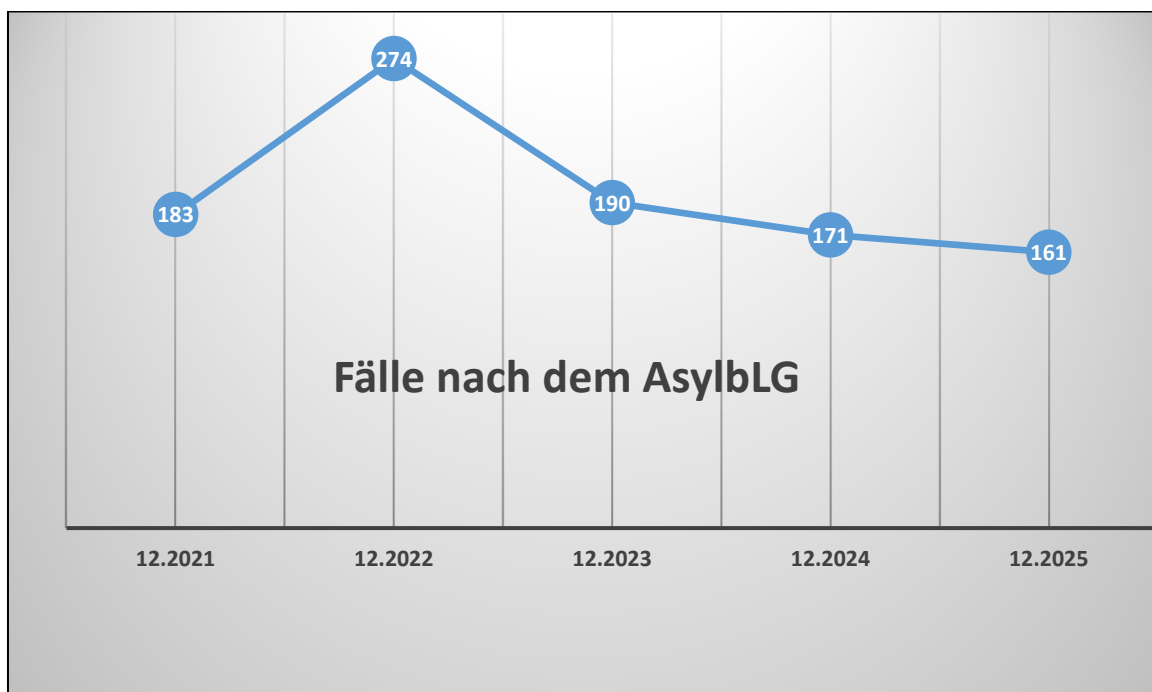
Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, solange über ihren Asylantrag nicht rechtskräftig entschieden ist. Nach einer Ablehnung des Asylantrages entscheidet die örtlich zuständige Ausländerbehörde über das weitere Vorgehen. Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann die Person weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Zuvor nach 18 Monaten bzw. seit Februar 2024 nach 36 Monaten im Leistungsbezug des AsylbLG erfolgt eine Gleichstellung mit den im Sozialgesetzbuch II bzw. XII geregelten Leistungsbezügen.

Nachfolgend ist die Entwicklung der Fallzahlen von leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG in den letzten fünf Jahren dargestellt.

In 2022 ist ein vorübergehender Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser Anstieg geht im Wesentlichen auf die gestiegene Zahl der Schutzsuchenden mit ukrainischer Staatsangehörigkeit zurück. Ukrainer/-innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz haben seit dem 1. Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe/Grundsicherung).

Neu ankommende Ukrainer/-innen erhalten jedoch bis zur Erteilung der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis und Klärung der Einordnung zum SGB II oder SGB XII zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Dezember 2025 waren 1.188 ukrainische Staatsangehörige in Lüdenscheid melderechtlich erfasst.

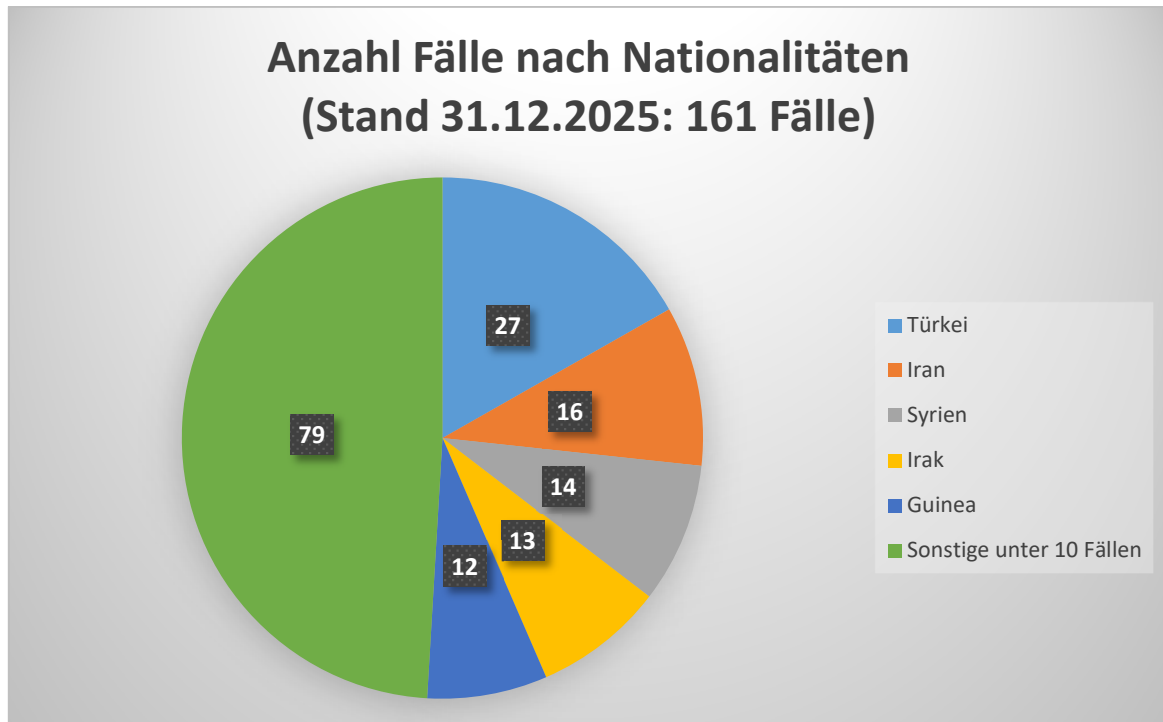
Seit 2023 stabilisieren sich die Fallzahlen der Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem AsylbLG wieder auf dem Niveau der Vorjahre mit sinkender Tendenz.



Quelle: Stadt Lüdenscheid, FD 50, Abteilung Soziale Leistungen*

Zum Stichtag 31.12.2025 wurden in 161 Fällen Leistungen nach dem AsylbLG an Personen aus 31 verschiedenen Nationen gewährt.

Die größte Gruppe machen 27 Fälle mit Geflüchteten aus der Türkei aus, gefolgt von 16 Fällen mit iranischer Herkunft sowie 14 Fällen mit Personen aus Syrien.



Quelle: Stadt Lüdenscheid, FD 50, Abteilung Soziale Leistungen*

*Anmerkung: Die Statistiken enthalten vorübergehend eingestellte Fälle zur Nachbearbeitung.

Einführung der Bezahlkarte (SocialCard) für Leistungsbezieher nach dem AsylbLG

Seit Ende 2025 erhalten zugewiesene Geflüchtete, die bereits eine Bezahlkarte (SocialCard) in einer der Landeseinrichtungen ausgehändigt bekommen haben, ihre Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Lüdenscheid weiterhin als Leistungen auf die Bezahlkarte überwiesen, welche grundsätzlich nach Zuweisung an die jeweilige Kommune ihre Gültigkeit behält.

Dies betraf zunächst 15 Fälle. Zusätzlich erhielten zwischenzeitlich fünf Geflüchtete die Bezahlkarte, welche zuvor aufgrund der fehlenden Möglichkeit ein Girokonto zu eröffnen, ihre Leistungen in Form von Barschecks erhalten hatten.

Perspektivisch sollen schrittweise alle Bestandskunden im Asylbewerberleistungsbezug nach Beendigung der Testphase im Rahmen des Pilotprojekts in die Bezahlkartenversorgung einbezogen werden.

Mit der Bezahlkarte können Geflüchtete bundesweit einkaufen und bis zu dem maximal verfügbaren Bargelddbetrag von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, Bargeld abheben. Die Nutzung der Bezahlkarte im Ausland, Geldtransferleistungen ins Ausland sowie die Nutzung für Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen sind ausgeschlossen.

Den Nutzern und Nutzerinnen steht eine App und ein passwortgeschütztes Onlineportal zur Einsichtnahme in den aktuellen Verfügungsrahmen zur Verfügung. Zahlungsempfänger für Geldtransfers und Lastschriftverfahren können von der Leistungssachbearbeitung nach Anfrage über die App oder das Onlineportal und nach entsprechender Überprüfung der Notwendigkeit freigeschaltet werden.

Die Kosten für Einführung und Betrieb der Bezahlkarte werden durch das Land erstattet.

Lebensunterhaltssicherung Geflüchteter mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Im Hinblick auf die Gesamtanzahl der in Lüdenscheid lebenden Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung und Duldung nimmt eine große Anzahl an potenziell Anspruchsberechtigten keine Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch: Bei einer Erhebung zum Stichtag 01.08.2025 wurde deutlich, dass 55% der erwachsenen Geflüchteten ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Weitere 8% erhielten Leistungen lediglich ergänzend zum Erwerbseinkommen und zur Ausbildungsvergütung.

Bezüglich der Lebensunterhaltssicherung ohne Asylbewerberleistungen sind neben eigener und der Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen der Bezug von Leistungen der Arbeitslosen- und Krankenversicherung (nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) sowie Wohngeld möglich, ohne Aufenthaltstitel jedoch in der Regel nicht Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und auch (mit wenigen Ausnahmen je nach Herkunftsland) nicht der Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag. Der Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe ist ebenfalls eingeschränkt.

Geflüchtete im laufenden Asylverfahren werden - sofern keine Einschränkungen hinsichtlich Gesundheit und Kinderbetreuung bestehen - durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Betreuung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, um vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei einem der aktuellen Integrationskursträger in Lüdenscheid grundlegende Deutschkenntnisse zu erwerben, die in berufsbezogenen Sprachkursen erweitert werden können.



Quellen: Auswertung des Märkischen Kreises über die Gesamtzahl Geflüchteter mit Aufenthaltsgestattung / Duldung nach Geschlecht und Alter in Lüdenscheid und Datenerhebung der Fachdienste 50.1 und 50.2 zum Stichtag 01.08.2025.

Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende

Im Jahre 2025 wurden insgesamt 17 Asylsuchende über unterschiedlich lange Zeiträume in Arbeitsgelegenheiten beim Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), beim Trau- und Land-Gebrauchtwarenhaus der Evangelischen Perthes-Stiftung e.V., in den Seniorenwohnheim Weststraße und Dietrich-Bonhoeffer-Seniorenzentrum sowie beim Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum (LIBZ) und der Zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW) eingesetzt.

Etwa Zweidrittel der Leistungsberechtigten nach AsylbLG kommen aus den unterschiedlichsten Gründen für einen Einsatz im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten nicht in Betracht. Dazu gehören in erster Linie Personen, die aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Einschränkungen für diese Tätigkeiten nicht herangezogen werden können, aber auch Alleinerziehende aufgrund der Kinderbetreuung oder Geflüchtete, die an Integrationskursen teilnehmen.

Sinn und Zweck der Arbeitsgelegenheiten gem. § 5 AsylbLG ist es, Leistungsberechtigten bei Kommunen, staatlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Trägern im Gemeinwohl liegende Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung anzubieten und den Leistungsberechtigten dadurch zudem eine sinnstiftende Tätigkeit zu ermöglichen und ihnen tagesstrukturierende Maßnahmen anzubieten.

Zugleich trägt die Ausübung gemeinwohlorientierter Tätigkeiten dazu bei, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen. Da die Arbeitsgelegenheiten auch Personen offenstehen, denen ein Arbeitsmarktzugang noch nicht oder dauerhaft nicht eröffnet ist, stellen sie ein Instrument dar, um die negativen Auswirkungen von Beschäftigungslosigkeit zu vermeiden. Gleichzeitig können Leistungsberechtigte so einen Beitrag für die Gesellschaft leisten und ihre deutschen Sprachkenntnisse verbessern.

Durch eine Arbeitsgelegenheit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Vielmehr entsteht zwischen der leistungsberechtigten Person und dem örtlichen Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, das weder der Sozialversicherungspflicht unterliegt noch Ansprüche bei der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach sich zieht.

Die zu leistende Arbeit wird neben den Regel-Leistungen nach Asylbewerber-Leistungsgesetz mit einer gesetzlich festgelegten pauschalen Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde vergütet. Die Auszahlung erfolgt durch die Stadtverwaltung. In der Regel sind 20 Wochenstunden zu leisten.

Es ist vorgesehen, die Zahl der angebotenen Arbeitsgelegenheiten zukünftig weiter auszubauen.

5. Integration

Integrations- und Berufssprachkurse an der VHS Lüdenscheid 2025

Im Jahr 2025 wurden in den sog. BAMF-Kursen der VHS Lüdenscheid rund 3.340 Unterrichtseinheiten (UE) erteilt und insgesamt 17 Prüfungen durchgeführt.

Die Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben als Zielgruppe Personen, die eine Berechtigung oder eine Verpflichtung zum Integrationskurs vom BAMF, von der Ausländerbehörde, dem Jobcenter bzw. der zuständigen Leistungsbehörde erhalten haben. In diesen Kursen wurden 26 Module mit 2.600 UE durchgeführt und fünfmal der zum „Orientierungskurs“ gehörige Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgenommen. Der „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ), hat an der VHS Lüdenscheid siebenmal stattgefunden.

Die Zielgruppe in den **Berufssprachkurse für Menschen mit Migrationshintergrund (gemäß § 45a AufenthG)**, gefördert durch das BAMF und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind Personen, die einen Berechtigungsschein der Arbeitsagentur, des Jobcenters oder des BAMF haben und die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern wollen.

Im Jahr 2025 wurde aufgrund der nicht geklärten Haushaltslage nach den Bundestagswahlen die Zahl der Berufssprachkurse deutschlandweit durch das BAMF stark limitiert, sodass an der VHS Lüdenscheid 2025 zwei Berufssprachkurse beendet, aber nur ein Berufssprachkurs neu begonnen werden konnte. Der „Deutschtest für den Beruf B2“ wurde dreimal durchgeführt.

Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden in allen BAMF-Kursen betrug 2025 39,5 Jahre. Bei 43 erfassten Staatsangehörigkeiten der Teilnehmenden (TN) kamen 2025 insgesamt 35% aus der *Ukraine*. Der Anteil der Teilnehmenden aus der *Türkei* stieg noch einmal auf 12,8%. Der Wert für Teilnehmende aus *Syrien* betrug 11%. Der Anteil der Teilnehmenden aus *Afghanistan* mit knapp 5% lag gleichauf mit dem der *griechischen* Teilnehmenden. Die weiteren 38 Staatsangehörigkeiten verteilten sich in sehr niedrigen Prozentsätzen auf die übrigen Teilnehmenden.

Einbürgerungstests

Im Jahr 2025 haben 32 Personen an zwei Prüfungsterminen den Einbürgerungstest abgelegt. Hier waren mit je fünf Personen aus der Türkei und dem Kosovo die größte Gruppe, gefolgt von TN aus Serbien mit je vier TN. Die übrigen TN stammen aus 16 verschiedenen Ländern innerhalb und außerhalb Europas.

Entwicklung LIBZ 2025

Das Lüdenscheider Integrations- und Begegnungszentrum folgt dem Leitmotiv „Vielfalt gestalten – Optionen und Teilhabe ermöglichen!“. Das LIBZ soll offen, lebendig und flexibel sein und insgesamt die Stadtgesellschaft Lüdenscheid ansprechen und einbinden. Gleichzeitig soll das Haus auch den spezifischen Bedürfnissen unterschiedlicher Migrantengruppen gerecht werden.

In diesem Sinne konnte das LIBZ auch im Jahr 2025 wieder wechselnde Angebote in verschiedenen Aufgabenbereichen vorhalten.

Hierzu gehören aktuell die Tätigkeitsbereiche Kinderbetreuung, Ehrenamt u.a. mit einem Sprachcafé, Ferienaktionen, Projekte mit der Sprachförderklasse der Hauptschule Stadtpark und Workshops zum Thema „Rassismus“, flankiert mit weiteren öffentlichen Veranstaltungen und Kooperationen

Siehe hierzu auch das Programm des LIBZ.

<https://www.instagram.com/kijufueluedenscheid/>

<https://luedenscheid-513.taskcards.app/#/board/3c0773b5-2f8d-474c-bfbc-a21a4f12e494/view?token=e7c5be81-8211-45b8-bb6f-2352d45feb23>

Kinderbetreuung

Seit Herbst 2025 wurde die Arbeit konzeptionell umgestellt. Es finden jetzt statt:

- Alltagsintegrierte Sprachfördergruppen in Kleingruppen in mehreren städtischen Kitas: Zielgruppe sind Kinder im Alter von 4 – 6 Jahren mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Erlernen der deutschen Sprache
- Play Date; Spieltreff für Kleinkinder mit Eltern; mittwochs 9:00 – 11:00 Uhr: offener Treff mit Spiel- und Bastelangeboten; Austausch unter den Eltern und mit Fachkräften möglich. Ergänzt wird das Angebot durch die Musikschule.

Sprachkurse

Nach Einstellung des Sprachkursangebots durch Externe hat das LIBZ ein eigenes Sprachkursangebot. Die Kurse sind stark nachgefragt und mit jeweils 25 Personen pro Kurs meistens ausgebucht. Das Angebot wird 2026 noch um einen weiteren Kurs erweitert (Deutsch in kleinen Schritten ab 13.05.2026).

- Deutsch lernen im LIBZ: dienstags 9:00 Uhr bis 12 Uhr; niedrighschwelliger Deutschkurs • B 1 Prüfungsvorbereitung: immer mittwochs 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Intensivkurs B 1 Prüfungsvorbereitung: fand 2025 in der letzten Woche der Sommerferien statt (ist auch für 2026 wieder in Planung)

6. Fazit/Ausblick

Der Ukrainekrieg kann jederzeit eine Wendung nehmen, die nochmals Fluchtbewegungen auslöst.

Die politischen Veränderungen in Syrien haben zwar zu einer erheblichen Verringerung der Zugangszahlen, nicht jedoch zu signifikanten Veränderungen bei den Ab-Fluss-Zahlen geführt. Für beide Länder als auch für anderweitige, unvorhersehbare weltweite Krisensituationen ist jederzeit eine grundlegende Änderung der Situation möglich.

Die dauerhafte Wirksamkeit der operativen Umsetzung der umfassenden Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) in deutsches Recht, welches auf strengere Kontrollen der Außengrenzen und eine beschleunigte Rückführung abgelehnter Asylsuchender zielt, bleibt abzuwarten.

Auf die 2015 aufgebaute Struktur in Bezug auf die städtische Flüchtlingsunterbringung in Krisenlagen hinsichtlich des Treffens kurzfristiger pragmatischer Entscheidungen, schneller Handlungsfähigkeit innerhalb der betroffenen Fachdienste konnte größtenteils erfolgreich zurückgegriffen werden. Dies betrifft eine schnelle Schaffung von Unterbringungsplätzen, eine angemessene Lagerhaltung von Ersteinrichtungen, ein funktionierendes Netzwerk in der Aufbaustruktur vor Ort und zu internen Fachdiensten und externen Einheiten.

Die umgehende Zusammensetzung von Koordinationsteams mit Entscheidungsbefugnissen in Absprache mit politischen Gremien führte über den gesamten Jahres- und Krisenverlauf zu geeigneten Maßnahmen, die die Unterbringungssituation effizient begleiteten, jederzeit Handlungsfähigkeit herstellten und auf veränderte Gegebenheiten reagierten ohne eine weitere integrative Perspektive unberücksichtigt zu lassen.

Es bedarf dennoch einer ständigen Weiterentwicklung und Fortschreibung handlungsrelevanter Maßnahmen mit konzeptionellen Ansätzen, um diese Flexibilität innerhalb der Steuerung beizubehalten, zumal jede Krisensituation andersartige Herausforderungen beinhaltet. Um auch zukünftig handlungsfähig für weitere, nicht im Voraus planbare Entwicklungen bezüglich des andauernden Krieges, der generell erhöhten anderweitig begründeten Flüchtlingsströme, die Zunahme weltweiter Krisen und den damit verbundenen hohen herausfordernden dynamischen Lagen, die den handelnden Fachdienst besonders aber letztendlich die ganze Stadt Lüdenscheid sowie die Bevölkerung betreffen, erscheint es sinnvoll, die eingeführten Steuerungsgruppen beizubehalten und die erarbeiteten Planungsziele (Unterbringung in Privatwohnungen, Notfallunterbringung in Sammelunterkünften) unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Entwicklungen weiter zu verfolgen und ständig anzupassen.

Nach Festlegung von Zielgrößen für dauerhaft vorzuhaltende Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete soll die Planung schrittweise weiter systematisiert, bedarfsgerecht und haushaltsentlastend gestaltet werden. Darauf aufbauend werden Szenarien zum Abbau von Kapazitäten im Bereich der Übergangsheime festgelegt, sowie eine Konzeptionierung der differenzierten Anforderungen an die Unterbringung mit dem Ziel der Integrationsförderung erarbeitet.